

# **Verordnung über Sonderprämien**

vom 3. Dezember 2020

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 66 des Personalreglements vom 13. November 2000 der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun, erlässt folgende

## Verordnung über Sonderprämien

### 1. Ziel und Kriterien

Ziel

#### Artikel 1

Das Personal der Gesamtkirchgemeinde Thun kann für quantitativ und qualitativ herausragende persönliche Leistungen und für aussergewöhnliche Leistungen spontan und angemessen zusätzlich mit einer Leistungsprämie belohnt werden.

Diese Leistungsprämie wird für Einzelpersonen und Gruppen ausgerichtet.

Belohnungskriterien

#### Artikel 2

Mit Leistungsprämien könne belohnt werden:

a die Leistungsqualität:

- Erbringen einer einmaligen oder über eine längere Zeitdauer erbrachte hervorragende persönliche Leistung
- Erbringen einer wertvollen Anregung einer Gruppe zur Verbesserung organisatorischer oder technischer Abläufe

b die Leistungsquantität:

- Überdurchschnittlicher Einsatz, der zu einer unter normalen Bedingung nicht erreichbaren, termingerechten Erfüllung eines wichtigen Zieles beiträgt
- Im wesentlichen Ausmass Übererfüllung der vereinbarten Ziele

c das Leistungsverhalten:

- Markant (messbar) höhere Gruppenleistung durch einen leistungsorientierten Teamgeist und beispielhafte Beiträge zum Erreichen der Gruppenziele
- Aussergewöhnlich engagiertes ganzheitliches und rationelles Handeln mit sichtbar positiven Auswirkungen (z.B. für Kirchenmitglieder, Personal der Kirchgemeinden, Umwelt, Kirchgemeinden)

### 2. Art und Höhe Prämie

Arten und Umfang

#### Artikel 3

Es werden zwei Arten von Leistungsprämien gewährt:

a Kleine Leistungsprämien im Wert bis Fr. 200.-- pro Person oder Gruppe. Sie erfolgen grundsätzlich als Naturalgeschenk (z.B. Waren- oder Buchgeschenke, Essensgutscheine).

b Grössere Leistungsprämien im Wert von über Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- pro Person oder Gruppe in Form von Geld (Maximalbetrag pro Person beträgt Fr. 1'000.--).

AHV- und Steuerpflicht

**Artikel 4**

AHV- resp. Steuerpflichtig sind einzig Leistungsprämien in Form von Geld im Betrag von über Fr. 200.--.

**3. Kompetenzen, Budget und Vorgehen**

Kompetenz

**Artikel 5**

Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über kleine Leistungsprämien für das eigene Personal der Kirchgemeinde im Rahmen der budgetierten Beträge.

Der Kirchgemeinderat beantragt dem Kleinen Kirchenrat die Auszahlung von grösseren Leistungsprämien für ihr Personal im Rahmen des Budgets.

Der Kleine Kirchenrat entscheidet über kleine und grosse Leistungsprämien für das eigene Personal der Gesamtkirchgemeinde und bewilligt grosse Leistungsprämien für das Personal der Kirchgemeinden im Rahmen der budgetierten Beträge.

Zeitpunkt

**Artikel 6**

Der zuständige Kirchgemeinderat bzw. der Kleine Kirchenrat entscheiden über den Zeitpunkt und Rahmen der Vergabe. Sie soll dem belohnten Verhalten zeitlich möglichst nahe folgen.

Budgetierung der Kredite

**Artikel 7**

Die Kirchgemeinderäte bzw. der Kleine Kirchenrat bestimmen jährlich den im Budget einzusetzenden Kredit für die Erteilung der Leistungsprämien in ihrem Bereich und budgetieren den Betrag im Rahmen der freien Quote ihrer Organisationseinheit. Maximal für die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen Fr. 3'000.--, für die Kirchgemeinden Lerchenfeld und Goldiwil Fr. 1'000.-- und für die Gesamtkirchgemeinde Fr. 2'000.--.

Vorgehen

**Artikel 8**

Die Kirchgemeinderäte legen die Beträge für kleine Leistungsprämien im Rahmen der budgetierten Gesamtbeiträge (grosse und kleine Leistungsprämien) fest und rechnen diese mit der Verwaltung ab.

Für grosse Leistungsprämien stellen die Kirchgemeinden einen Antrag an den Kleinen Kirchenrat für die Auszahlung.

#### 4. Schlussbestimmungen

##### Artikel 9

- |   |   |
|---|---|
| Inkrafttreten                           | <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.  |
| Genehmigung                             | <sup>2</sup> Der Kleine Kirchenrat genehmigt an der Sitzung vom 3. Dezember 2020 die vorliegende Verordnung über Sonderprämien der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun. |
| Aufhebung widersprechender Vorschriften | <sup>3</sup> Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Gesamtkirchgemeinde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.   |
| Publikation                             | <sup>4</sup> Die vorliegende Verordnung wird im Thuner Amtsanzeiger publiziert.   |

#### Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Kleinen Kirchenrat



Willy Bühler  
Präsident



Rolf Christen  
Verwalter

#### Inkrafttreten

Am 24. Dezember 2020 wurde das Inkrafttreten der Verordnung über Sonderprämie der reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Rolf Christen

Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 24. Dezember 2020